

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Das vorliegende Gesetz über die Datenschutzbeauftragten ist durch das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Errichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, das Bundesforstegesetz 1996, das Datenschutzgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen geändert werden, BGBl. I Nr. 14/2019, bedingt. Dieses sieht u.a. eine Kompetenzverschiebung in allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes zugunsten des Bundes vor, womit die Gesetzgebungskompetenz der Länder im Hinblick auf manuelle personenbezogene Dateien entfällt.

Nachdem dienst- und organisationsrechtliche Vorschriften im Bereich der Länder allerdings nicht von der neuen Bundeskompetenz umfasst sind, obliegt es – weiterhin – den Landesgesetzgebern, die Verschwiegenheit und Weisungsfreiheit der Datenschutzbeauftragten des Landes, der Gemeinden und sonstiger Einrichtungen zu regeln, deren Organisation in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt (wie etwa von Gemeindeverbänden oder der Landwirtschaftskammer). Diese Regelungen sollen jedoch nicht – wie bisher – im Landes-Datenschutzgesetz erfolgen, sondern in einem eigenen Landes-Gesetz über Datenschutzbeauftragte. Das Landes-Datenschutzgesetz kann damit zur Gänze außer Kraft treten.

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Der vorliegende Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen, da die Datenschutzbeauftragten des Landes, der Gemeinden etc. schon bisher landesgesetzlich vorgesehen waren, wenn auch nur durch einen Verweis auf bundesgesetzliche Bestimmungen (im Landes-Datenschutzgesetz).

4. EU-Recht:

Die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), sieht so genannte „Datenschutzbeauftragte“ vor (Art. 37 ff). Mit dem vorliegenden Entwurf wird der sich aus der DSGVO ergebenden Verpflichtung entsprochen, die Weisungsfreiheit und Verschwiegenheitspflicht der Datenschutzbeauftragten innerstaatlich sicherzustellen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat keinerlei Auswirkungen auf Kinder- und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Zum Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird auf Punkt I.1. zweiter Absatz verwiesen.

Zu den §§ 2 und 3:

Die Voraussetzungen für die Benennung von Datenschutzbeauftragten sind in Art. 37 DSGVO unmittelbar anwendbar geregelt. Nach Art. 37 Abs. 1 DSGVO haben der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter u.a. dann eine oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, wenn die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird (mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln). Für mehrere solcher Behörden oder Stellen kann unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe eine gemeinsame Datenschutzbeauftragte oder ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.

Zu § 2 Abs. 1:

Die Datenschutzbeauftragten und die für sie tätigen Personen sind – unbeschadet der sonst für öffentliche Bedienstete geltenden Geheimhaltungsregelungen – bei der Erfüllung der Aufgaben in jedem Fall an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden. Insbesondere sind sie damit auch zur Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen Person sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf die betroffene Person zulassen, verpflichtet, soweit sie nicht davon durch die betroffene Person befreit werden.

Zu § 2 Abs. 2:

Um das originäre Aussageverweigerungsrecht nicht zu unterlaufen, liegt die Entscheidung über die Inanspruchnahme oder Nichtinanspruchnahme dieses Rechts jeweils bei der Person, der das gesetzliche Aussageverweigerungsrecht zusteht. Zugunsten Letzterer bestehende Beschlagnahmeverbote (vgl. § 157 Abs. 2 der Strafprozessordnung – StPO, BGBl. Nr. 631/1975) müssen auf die Datenschutzbeauftragten erstreckt werden, um eine Umgehung zu verhindern.

Die Verschwiegenheitspflicht der Datenschutzbeauftragten gilt nicht gegenüber der Datenschutzbehörde.

Zu § 3:

Die Weisungsfreistellung der Datenschutzbeauftragten im öffentlichen Bereich stützt sich auf Art. 20 Abs. 2 Z. 8 B-VG. Hinsichtlich der Grenzen des nach Art. 20 Abs. 2 B-VG vorzusehenden Unterrichtsrechts ist auf Art. 38 Abs. 3 DSGVO zu verweisen.

Zu § 4:

Das neue Gesetz soll am 31. Dezember 2019 in Kraft treten; gleichzeitig soll das Landes-Datenschutzgesetz außer Kraft treten. Damit geht die in Art. 151 Abs. 63 Z. 6 B-VG idF Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 vorgesehene – möglicherweise zu Missverständnissen führende – Außer-Kraft-Tretens-Bestimmung ins Leere.